

7% auf Speisen ab 01.01.2026

- Argumente und Fakten -

Nach dem Beschluss des Bundestages (04.12.2025) und Bundesrates (19.12.2025) tritt ab dem 1. Januar 2026 die Senkung der Mehrwertsteuer auf Speisen in der Gastronomie auf sieben Prozent in Kraft.

In der Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 2 Nummer 15 des zu ändernden Umsatzsteuergesetzes heißt es (Besonderer Teil):

„Ziel der Maßnahme ist die wirtschaftliche Unterstützung der Gastronomiebranche. Außerdem sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, da gelieferte oder mitgenommene Speisen bereits dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Durch die dauerhafte Steuersatzsenkung für Speisen in der Gastronomie entfallen zudem Abgrenzungsschwierigkeiten (z. B. bei Cateringleistungen, bei Kita- und Schuleßen oder bei der Krankenhausverpflegung), die in der Vergangenheit daraus resultierten, dass Lieferungen von Lebensmitteln mit wesentlichen Dienstleistungselementen dem regulären Umsatzsteuersatz, ohne wesentliche Dienstleistungselemente jedoch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterlagen.“

Die nachstehenden Argumente zeigen, dass die Stärkung der Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit der gastronomischen Betriebe in Deutschland unerlässlich ist.

Die einheitliche Besteuerung von Speisen mit sieben Prozent ist hierfür der wichtigste Baustein für die Zukunftssicherung der Restaurants, Wirtshäuser und Cafés. Für sie ist es von zentraler Bedeutung, dass für Essen, egal wo und wie zubereitet und verzehrt, dauerhaft einheitlich sieben Prozent Mehrwertsteuer gelten.

I. Wirtschaftliche Unterstützung

Die Mehrwertsteuersenkung ist ein immens wichtiger Baustein zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation in den Betrieben.

Die einheitliche Besteuerung von Speisen sorgt endlich für Steuergerechtigkeit. Denn für die Mehrzahl Betriebe wird es zunehmend schwieriger, wirtschaftlich zu arbeiten. Sie stehen in Konkurrenz zu verzehrfertigen Angeboten aus Supermärkten, Bäckereien und Metzgereien – und leiden besonders unter deren wachsendem Marktanteil bei Essensangeboten, die schon immer mit sieben Prozent besteuert werden

Das Wirtshaussterben auf dem Lande sowie das Verschwinden klassischer Restaurants aus den Innenstadtlagen machen deutlich, wie alarmierend sich die Lage in der Gastronomie darstellt. Wirtschaftlich haben sich die Betriebe noch nicht von den Folgen der Corona-Pandemie erholen können. **Die preisbereinigten Umsätze liegen immer noch deutlich unter dem Vorkrisenniveau. 2025 wird für die Branche das sechste Verlustjahr in Folge sein.**

Die Betriebe leiden unter der sinkenden Nachfrage und dem veränderten Konsumverhalten. Viele Gäste gehen seltener essen, wählen günstigere Gerichte, verzichten auf Vorspeisen oder das zweite Getränk. Verlierer sind die Restaurants und Gasthäuser, denn die Verbraucher weichen auf Essen zur Mitnahme oder den Lebensmitteleinzelhandel aus.

Gleichzeitig ist der Kostendruck in der Branche enorm. Massive Kostensteigerungen bei Personal, Nahrungsmitteln, Getränken und Energie in den letzten Jahren bringen die Betriebe in Existenznöte. Dazu kommt, dass die Mehrwertsteuer auf Speisen zum 1. Januar 2024 wieder von 7 Prozent auf 19 Prozent erhöht wurde.

Die gastronomischen Betriebe sind die sozialen Treffpunkte des Austausches und Miteinanders. Dort werden gemeinschaftlich alle besonderen Ereignisse begangen (Hochzeit, Geburtstag, Einschulung usw.). Als solcher Ort tragen sie zur Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger bei und leisten einen wichtigen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt. Sterben die Restaurants und Cafés, sterben auch die Innenstädte. Schließt das Gasthaus im Dorf, verschwindet auch ein Stück Heimat und Kultur.

Es geht bei der Mehrwertsteuersenkung um die Zukunftssicherung von rund 163.000 gastronomischen Betrieben. Mehr als andere Branchen ist die Gastronomie kleinst- bis mittelständisch geprägt. Gastgewerbliche Betriebe sind standorttreu, sie schaffen und sichern Beschäftigung hier in Deutschland und zahlen auch hier ihre Steuern. Die Mehrwertsteuersenkung als Subvention zu bezeichnen ist dabei weder sachgerecht noch nachvollziehbar. Eine Steuersenkung ist keine Subvention. Solange der Steuersatz über null liegt, bleibt es eine Steuer.

Auch bei der Unternehmensnachfolge spielt die Frage des Steuersatzes keine unerhebliche Rolle. Sieben Prozent Mehrwertsteuer geben den Nachfolgern eine verlässliche Perspektive zur Fortführung des Betriebes.

II. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Die bisherige Besteuerung hat Restaurants, Wirtshäuser und Cafés (In-Haus-Verzehr) eindeutig benachteiligt. Für sie bedeutet der volle Steuersatz von 19 Prozent eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung. Frisch zubereitetes und auf Porzellantellern angerichtetes Essen wird in der Gastronomie mit 19 Prozent

Mehrwertsteuer belastet, während To-go-Angebote, Essenslieferungen und verpacktes Essen aus dem Supermarkt seit jeher mit sieben Prozent besteuert werden. **Die Betriebe, die zur Attraktivität der Innenstädte wie auch auf dem Land beitragen, werden damit steuerlich benachteiligt.** Bezogen auf den Umsatz schaffen sie auch deutlich mehr Arbeits- und auch Ausbildungsplätze.

Gleichzeitig nehmen die Preissensibilität und Konsumzurückhaltung der Gäste zu. Viele Menschen gehen seltener essen, verzichten ganz auf den Besuch im Restaurant oder weichen auf andere Angebotsformen wie Essen zur Mitnahme im Einzelhandel, in Bäckereien und Fleischereien oder auf Essenslieferungen aus.

Wenn wir die kulinarische Vielfalt in den Regionen und Städten Deutschlands erhalten wollen, ist die Stärkung der Restaurants und Gasthäuser durch die Einführung der einheitlichen Besteuerung von Essen mit sieben Prozent dringend geboten. Es ist zu begrüßen, dass dieser Wettbewerbsnachteil durch unterschiedliche Steuersätze innerhalb einer Produkt- bzw. Gütergruppe durch die geplante Mehrwertsteuersenkung aufgehoben wird.

Auch die Caterer dürfen nicht länger steuerlich benachteiligt werden. Denn für das Essen in Kitas und Schulen, Patienten in Krankenhäusern, Senioren in Pflegeeinrichtungen gelten 19 Prozent Mehrwertsteuer. Dabei spielen gerade diese Betriebe eine besonders starke systemrelevante Rolle bei der Daseinsvorsorge.

Es ist mehr als unverständlich, wenn im Restaurant frisch zubereitetes Essen auf dem Porzellanteller im Vergleich zum verpackten Essen beim Lieferservice oder zu den Fertiggerichten aus dem Supermarkt mit einer höheren Steuer bestraft wird. Das ist widersprüchlich, wettbewerbsverzerrend und vor allem wenig nachhaltig.

III. Beseitigung von Abgrenzungsschwierigkeiten

Durch die Mehrwertsteuersenkung für Speisen in der Gastronomie entfallen zudem Abgrenzungsschwierigkeiten, die daraus resultieren, dass Lieferungen von Lebensmitteln mit wesentlichen Dienstleistungselementen dem regulären Umsatzsteuersatz, ohne wesentliche Dienstleistungselemente jedoch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen (z. B. bei Cateringleistungen, bei Kita- und Schulessen oder bei der Krankenhausverpflegung).

Die steuerlichen Vorgaben sind so kompliziert, dass selbst Finanzämter, sich oft schwertun, den gültigen Steuersatz zu ermitteln. Liefert ein Caterer das Essen in Einweggeschirr, so muss er nur sieben Prozent Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Es sei denn, er bringt auch noch zwei Stehtische mit: Dann unterliegt automatisch der ganze Umsatz dem vollen Steuersatz. 19 Prozent schreibt der Gesetzgeber auch dann vor, wenn das Catering-Unternehmen Porzellangeschirr einsetzt und spült. Dies stiftet Verwirrung und verkompliziert die Rechnungsstellung in den Betrieben unnötig.

Am ärgerlichsten ist jedoch die hierdurch verursachte Rechtsunsicherheit: Seit den 90er Jahren müssen regelmäßig die Gerichte entscheiden, da der Steuergesetzgeber keine klaren Vorgaben gemacht hat. Wer schon einmal richtungsweisende unternehmerische Entscheidungen treffen musste, von denen das Wohl des Betriebes und der dort arbeitenden Menschen abhängt, der weiß, wie wichtig eine stabile rechtliche Grundlage hierfür ist. Die Lösung hierfür: Sieben Prozent Mehrwertsteuer auf alle Speisen. Egal wo, wann, von wem und wie sie hergestellt und konsumiert werden.

IV. Reduzierter Mehrwertsteuersatz ist in Europa die Regel

In 20 EU-Staaten wird teilweise schon seit Jahrzehnten kein Unterschied gemacht zwischen dem Essen aus dem Supermarkt, der Lieferung von Essen, dem Essen To Go und dem Essen im Restaurant. Diese Länder wissen also um die Relevanz der steuerlichen Gleichbehandlung von Essen und zeigen damit Wertschätzung für das, was Gastronomie für Wirtschaft und Gesellschaft leistet.

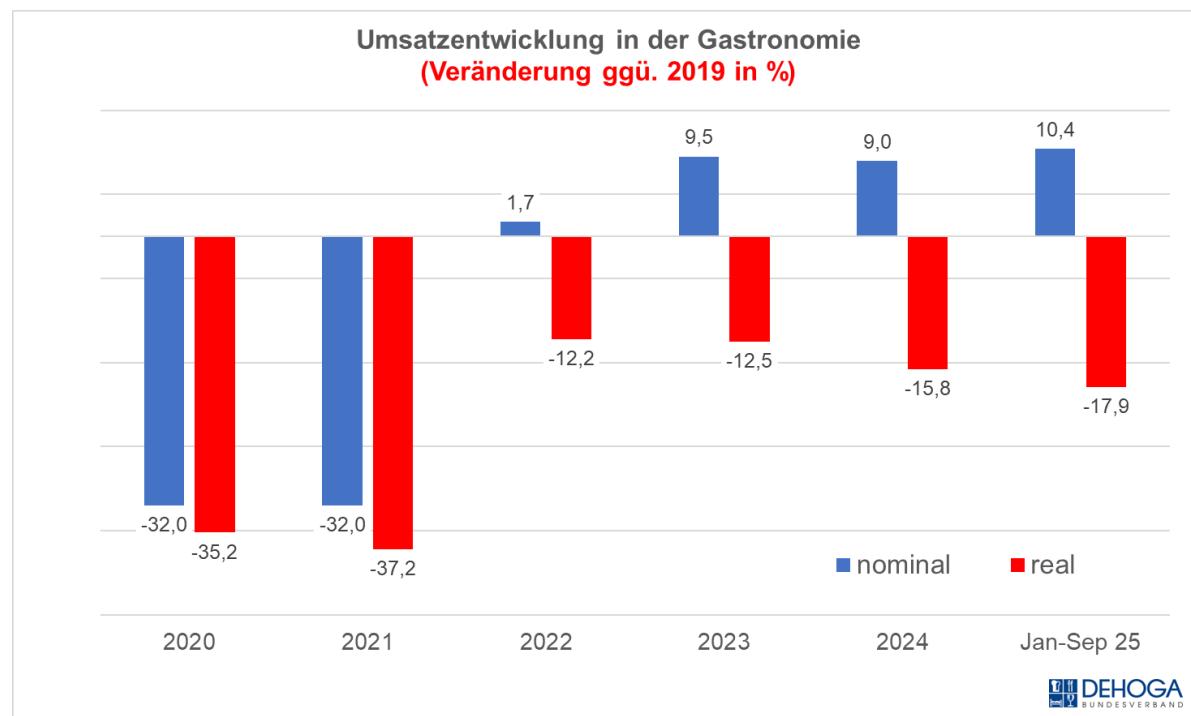
Die zuletzt zum 1. Juli 2009 geänderte Mehrwertsteuersystem-Richtlinie sieht zudem ausdrücklich die Möglichkeit eines ermäßigten Mehrwertsteuersatz für die Gastronomie vor.

Wirtschaftliche Lage in der Gastronomie

1. Die Herausforderung: Sinkende Umsätze bei steigenden Kosten

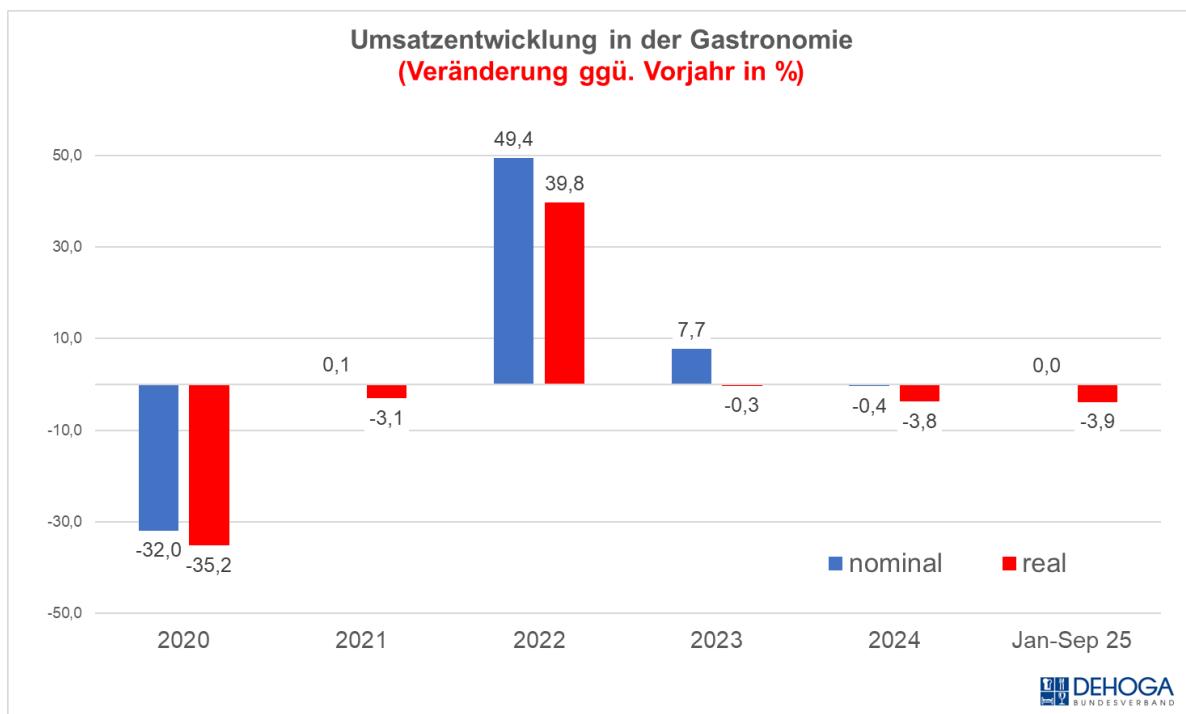
Das Wirtshaussterben auf dem Lande sowie das Verschwinden klassischer Restaurants und Cafés aus den Innenstadtlagen machen deutlich, wie alarmierend sich die Lage in der Gastronomie darstellt. Wirtschaftlich haben sich die Betriebe noch nicht von den Folgen der Corona-Pandemie erholen können. Die preisbereinigten bzw. realen Umsätze liegen immer noch deutlich unter dem Vorkrisenniveau. 2025 wird für die Branche das sechste Verlustjahr in Folge sein.

Von Januar bis September 2025 weist das Statistische Bundesamt einen realen Umsatzverlust in der Gastronomie von 17,9% gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 aus. Preisbereinigt stellt sich der Umsatz damit im laufenden Jahr sogar schlechter dar als in den Jahren 2022, 2023 und 2024 (-12,2%, -12,5% bzw. -15,8%).



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die wirtschaftliche Situation in der Gastronomie hat sich im Zeitraum Januar bis September 2025 gegenüber dem Vorjahr weiter verschlechtert. So sank der Umsatz preisbereinigt um 3,9%. **Auch nominal konnten die Betriebe in diesem Zeitraum trotz notwendiger Preiserhöhungen keine Umsatzsteigerung verbuchen.**



Quelle: Statistisches Bundesamt

Der **DATEV-Mittelstandsindex** weist für den Oktober 2025 im Gastgewerbe insgesamt ein nominales Umsatzminus von 6,1% gegenüber dem Vorjahr aus.

2. Kosten- und Preisentwicklung

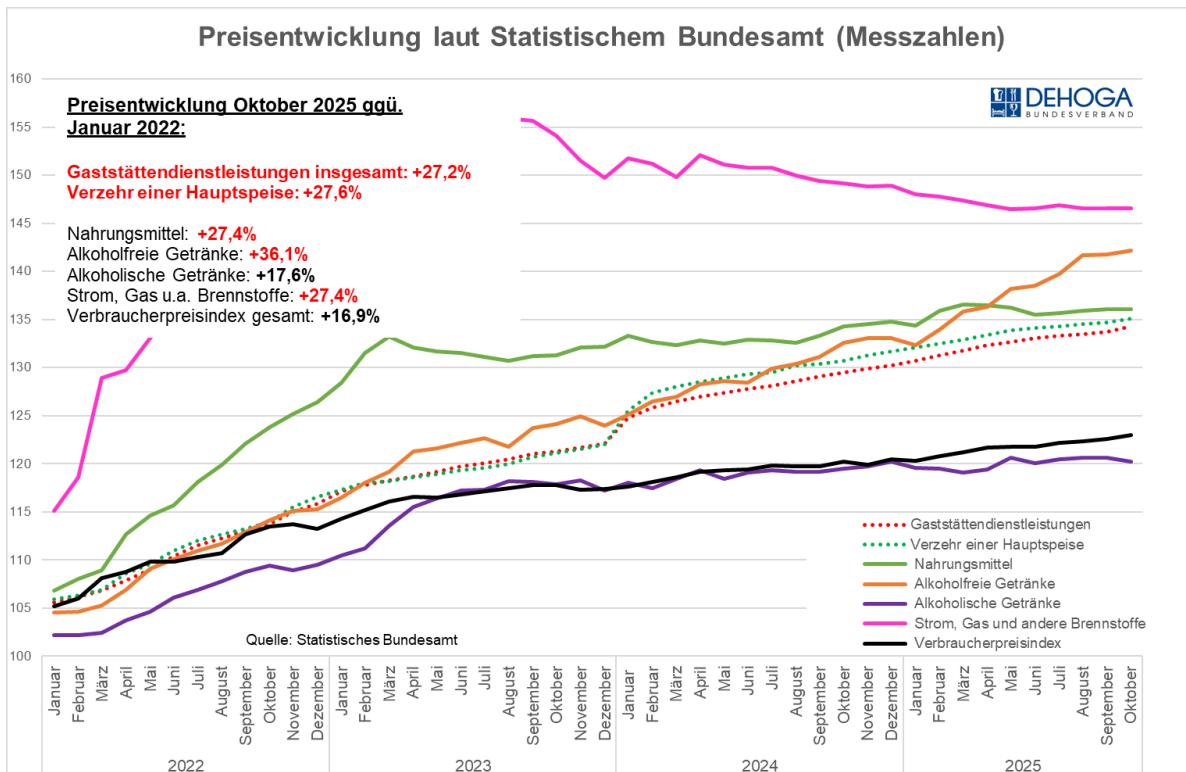
Gleichzeitig belasten die eklatant gestiegenen Kosten die Betriebe, so dass nominale Umsatzsteigerungen in der Regel nicht zu Gewinnsteigerungen führen. Die Preissteigerungen betrugen laut Statistischem Bundesamt im Oktober 2025 allein bei Nahrungsmitteln 27,4%, bei Energie 27,4% und bei alkoholfreien Getränken 36,1 Prozent gegenüber Januar 2022, dem Monat vor Beginn des Ukrainekrieges.

Die **Arbeitskosten** im Gastgewerbe sind laut Statistischem Bundesamt im 3. Quartal 2025 um 40,2 Prozent gegenüber dem 3. Quartal 2019 gestiegen (der Arbeitskostenindex misst vierteljährlich die Gesamtkosten, die Arbeitgebern durch ihre Arbeitnehmenden entstehen).

Hinzu kommt, dass der **Mindestlohn ab 1. Januar 2026 um 8,4 Prozent steigen wird**, wodurch die Betriebe zusätzlich belastet werden. Aus Gründen der Gerechtigkeit der Entlohnung wirkt sich dies in erheblichem Umfang auf die gesamten Personalkosten aus.

Dies zeigt die überproportionale Betroffenheit der Branche von den Steigerungen bei Lebensmittelpreisen und Personalkosten.

Die Daten des Statistischen Bundesamtes zeigen auch klar, dass die Preise in der Gastronomie seit Beginn des Ukraine-Krieges weniger stark gestiegen sind als die Preise für Lebensmittel, Energie oder alkoholfreie Getränke. So lagen die Kosten im Oktober 2025 im Vergleich zu Januar 2022 für Lebensmittel, alkoholfreie Getränke und Energie teilweise deutlich über den Preissteigerungen für Gaststättendienstleistungen in Höhe von 27,2 Prozent.



Quelle: Statistisches Bundesamt

3. Insolvenzen/ Betriebsaufgaben

Viele Betriebe stehen mit dem Rücken zur Wand. **So ist die die Zahl der Insolvenzen in der Gastronomie nach Angaben des Statistischen Bundesamtes deutlich stärker gestiegen als in der Gesamtwirtschaft:** Plus 26,0% von Januar bis September 2025 – über alle Branchen waren es +11,7%.

Nach dem Wirtschaftsabschnitt Verkehr und Lagerei und dem Baugewerbe ist das Gastgewerbe die am stärksten von Insolvenzen betroffene Branche. Bezogen auf 10.000 Unternehmen gab es im Gastgewerbe im August 2025 insgesamt 8,2 Unternehmensinsolvenzen. In der Gesamtwirtschaft waren es 5,7 Insolvenzen je 10.000 Unternehmen.

Von Januar bis September 2025 gab es laut Statistischem Bundesamt 25.476 vollständige Betriebsaufgaben in der Gastronomie. Dies ist ein Plus von 4,6% gegenüber dem Vorjahr. Dabei ist die Anzahl der Aufgaben gastronomischer Betriebe

in den ländlichen Regionen besonders hoch. Gleichzeitig gab es im selben Zeitraum Januar bis September 2025 25.101 Neugründungen in der Gastronomie.

4. Gastronomie ist kleinst- bis mittelständisch strukturiert

Nach der letzten veröffentlichten Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2023 gab es 162.363 steuerpflichtige Unternehmen in der Gastronomie. Gegenüber dem Vor-Corona-Jahr 2019 ist das ein Rückgang von 9,1%.

Die Gastronomie ist eindeutig kleinst- bis mittelständisch strukturiert. **28,8% der Unternehmen in der Gastronomie erzielten im Jahr 2023 weniger als 100.000 Euro Umsatz; 79,8% blieben unter 500.000 Euro und nur 8,0% der Unternehmen hatten einen Jahresumsatz von mehr als eine Million Euro.**

Umsatzgrößenklassen in der Gastronomie	Anzahl der Unternehmen	Anteil
unter 100.000 €	46.691	28,8%
100.000-unter 500.000 €	82.848	51,0%
500.000-unter 1 Mio. €	19.900	12,3%
1 Mio.-unter 10 Mio. €	12.487	7,7%
10 Mio. € und mehr	437	0,3%

Quelle: Statistisches Bundesamt (Umsatzsteuerstatistik 2023)

Nach dem Unternehmensregister des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2023 hatten **86,3% der Unternehmen in der Gastronomie weniger als zehn abhängig Beschäftigte**, nur 13,7% zählten zehn und mehr Beschäftigte.

Beschäftigtengrößenklassen in der Gastronomie	Anteil der Unternehmen
0 abhängig Beschäftigte	17,4%
1-4 abhängig Beschäftigte	51,1%
5-9 abhängig Beschäftigte	17,8%
10 und mehr abhängig Beschäftigte	13,7%

Quelle: Statistisches Bundesamt (Unternehmensregister 2023)